

## abc - Wissen

### Frachtrecht (national)

#### **Beförderung auf der Straße, mit der Bahn, auf Binnengewässern, mit Luftfahrzeugen §§ 407 - 450 HGB**

Haftungsgrundsatz:	Obhutshaftung (unter Beachtung der Ausschlussgründe)
Haftungsdauer:	Ab Übernahme bis zur Auslieferung
Haftungsumfang:	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Verspätungsschäden reine Vermögensschäden
<u>Haftungsgrenzen:</u>	
Güterschäden:	Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg des Rohgewichts
Lieferfristüberschreitung:	3-fache Fracht
Sonstige Vermögensschäden:	3-fache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre
Änderung der Haftungsgrenzen:	Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 bis 40 SZR pro kg Durch Individualabrede zum Vorteil des Auftraggebers
Aufhebung der Haftungsgrenzen:	Vorsatz, Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	Unabwendbares Ereignis, Verpackungs- / Kennzeichnungs- fehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers
<u>Schadenanzeige:</u>	
Äußerlich erkennbare Mängel:	Sofort bei Ablieferung
Nicht erkennbare Mängel:	7 Tage nach Ablieferung (Beweislastumkehr)
Lieferfristüberschreitung:	21 Tage nach Ablieferung
<u>Verjährung:</u>	
	1 Jahr im Regelfall
	3 Jahre bei Vorsatz / Leichtfertigkeit
	Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs (Haftbarhaltung) hemmt die Verjährung
<u>Besonderheiten:</u>	
	Gesetzliche Versicherungspflicht für Kfz mit zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t (§ 7a GüKG)